



seit 1983

BACHMANN + SCHUMACHER GmbH
Winterdienst. Kehrdienst. Grünpflege. Objektservice.

Informatives zum Winterdienst

Nachfolgend haben wir verschiedene Sachverhalte thematisiert. Sie zeigen die Komplexität der Winterdienstleistung. Die Texte dienen ausschließlich der Information.

Inhalte

JURISTISCHES

Verkehrssicherungspflicht

Wer ist sicherungspflichtig und wer ist geschützt?

Verkehrssicherungspflicht im Winter

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht von der Gemeinde auf den Eigentümer

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf Dritte

Grenzen der Verkehrssicherungspflicht

Verletzung der Sicherungspflicht

Eigenverantwortung

JURISTISCHES

Verkehrssicherungspflicht

Die sogenannte Verkehrssicherungspflicht ist in § 823 I BGB nicht ausdrücklich definiert. Sie erwächst aus dem Gedanken, dass derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – für andere schafft, Maßnahmen zum Schutze Dritter treffen muss.

Nach § 11 1 HStrG gehören Gehwege zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieses Gesetzes. Die §§ 9 II, 10 I, III HStrG verpflichten die Träger der Straßenbaulast Reinigungs- Räum- und Streuarbeiten vorzunehmen. Träger sind grundsätzlich bei Landstraßen das Land und bei Gemeindestraßen die Gemeinde.

Wer ist sicherungspflichtig und wer ist geschützt?

Verpflichtet sichernde Maßnahmen vorzunehmen ist, wer sich für die Gefahrenquelle verantwortlich zeichnet. Demnach trägt also die Gemeinde in ihrem Bereich die Verantwortung für die Sicherheit auf öffentlichen Gehwegen. Zu schützen sind alle Personen, mit deren Gefährdung der Sicherungspflichtige rechnen muss. Auf einem Gehweg sind es also grundsätzlich alle Passanten, die diesen benutzen.

Allerdings ist eine Übertragung der Sicherungspflicht zulässig, sodass zum Beispiel die Gemeinde ihre Pflicht auf den Hauseigentümer übertragen kann. Insbesondere den Vermieter trifft durch die im Rahmen



schneeraeumung.com ■ info@schneeraeumung.com



seit 1983

BACHMANN + SCHUMACHER GmbH
Winterdienst. Kehrdienst. Grünpflege. Objektservice.

des Mietvertrages geschuldete Gebrauchsüberlassung eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber seinem Mieter.

Im Rahmen der jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden sind unter anderem die Übertragung und der Umfang der Verkehrssicherungspflicht, Art der Leistungen, zeitlicher Rahmen, Zuständigkeit und Ausnahmen schriftlich niedergelegt.

Verkehrssicherungspflicht im Winter

Die winterliche Räum- und Streupflicht bildet einen Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die privatrechtlich aus § 823 I BGB hergeleitet wird. Daneben bestehen öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie das Hessische Straßengesetz.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht von der Gemeinde auf den Eigentümer

§ 10 HStrG berechtigt die Gemeinden dazu, durch Satzungen ihre Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

In den jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden, die sich nur marginal voneinander unterscheiden ist festgelegt, wie der Eigentümer für die Sicherheit der Passanten zu sorgen hat.

Aus besonderen Gründen der Unzumutbarkeit und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls kann sich der Eigentümer auf Antrag von seiner Verpflichtung befreien lassen.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf Dritte

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte ist rechtlich problemlos möglich. Aus unterschiedlichen Gründen sind manche Eigentümer nicht in der Lage die Räumspflicht im Winter zu erfüllen, denn sie erfordert Anwesenheit und die entsprechenden körperlichen Voraussetzungen. Außerdem funktioniert in einem Miethaus oder einer Wohnanlage mit mehreren Parteien die Verteilung der Verantwortung auf die Mieter nicht immer reibungslos und Nachbarn oder Freunde übernehmen selten auch die Haftung.

Diese Gründe erklären die Möglichkeit und Notwendigkeit, die Räumspflicht an einen professionellen Dienstleister zu übertragen.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer solchen vertraglichen Übertragung der Verpflichtung, weiterhin eine Überwachungspflicht des Sicherungspflichtigen gemäß § 831 BGB (OLG Frankfurt, VersR 1985, 768 = OLG Frankfurt Urt. V. 24.10.1984: AZ.: 13 U 142/82) besteht. Selbst die Gemeinden sind bei einer Abwälzung mittels Satzung nicht gänzlich aus der Haftung entlassen.



schneeraeumung.com ■ info@schneeraeumung.com



seit 1983

BACHMANN + SCHUMACHER GmbH
Winterdienst. Kehrdienst. Grünpflege. Objektservice.

Grenzen der Verkehrssicherungspflicht

Die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht sowie Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen bestimmen sich anhand dessen, was der Verkehr erwarten darf. Je höher das Gefahrenpotenzial ist, desto größere Anforderungen können an die Sicherungsmaßnahmen gestellt werden.

Eine Verkehrssicherungspflicht, bei der jeder Unfall ausgeschlossen ist, lässt sich nicht verwirklichen. Es geht vielmehr um eine gerechte Risikoverteilung zwischen dem Sicherungspflichtigen und dem potenziell Gefährdeten. Daher muss der Sicherungspflichtige nicht gegen alle auch nur im Entferntesten denkbaren Möglichkeiten eines Schadensfalles vorsorgen.

Umgekehrt ist auch der Verkehr zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt verpflichtet. Zudem müssen die Sicherungsmaßnahmen dem Ausführenden möglich und zumutbar sein. Welche Maßnahmen im Einzelfall zumutbar sind, kann nicht allgemein festgelegt werden.

Verletzung der Sicherungspflicht

Die Satzungen legen den Umfang der zur Sicherung der Allgemeinheit gebotenen Maßnahmen im Winter überwiegend einheitlich fest: Grundsätzlich sollte direkt nach Beendigung des Schneefalls geräumt werden. Bei lang anhaltendem Schneefall sei es nicht notwendig stündlich zu räumen oder zu streuen. Es dürfe unter Umständen abgewartet werden bis Dauerschneefall oder -eisregen beendet sind. Die Reaktion auf ein Wetterereignis müsse sinnvoll, zumutbar

und angemessen erscheinen. Vorsorgemaßnahmen seien nicht zu treffen.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht zumeist im Unterlassen der zur Sicherung der Allgemeinheit gebotenen, möglichen und zumutbaren Handlung.

Eigenverantwortung

Grundsätzlich gilt, dass wer sich selbst verletzt, zum Beispiel durch einen Sturz auf einem Gehweg, einen anderen nur in Anspruch nehmen kann, wenn dieser an der Schädigung schuldhaft mitgewirkt hat, zum Beispiel durch Verletzung der Räum- und Streupflicht.

Bei Haftungsfragen spielt allerdings zunehmend auch die Eigenverantwortung eine wichtige Rolle vor Gericht. In einigen Urteilen wird deutlich, dass auch vom Passanten verstärkte Aufmerksamkeit erwartet wird, er sich nicht fahrlässig vorhersehbaren Gefahren aussetzen darf. Ist zum Beispiel erkennbar, dass ein Gehweg noch nicht geräumt und unter der Schneedecke eine glatte Eisschicht zu erwarten ist, sollte der Passant angemessenes Schuhwerk tragen, Gehweise und Gehgeschwindigkeit der Situation anpassen. Andernfalls könnte ihn sogar überwiegendes Mitverschulden treffen.



schneeraeumung.com ■ info@schneeraeumung.com